Amtliches Mitteilungsblatt



Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 35/1997

Satz und Vertrieb:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

6. Jahrgang /5. November 1997

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBL. S.727), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBL. S.126), hat der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG am 05. Februar 1997 folgende Habilitationsordnung erlassen. Diese Habilitationsordnung wurde am 11. September 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsätzliches
-----	-----------------

- § 2 Habilitationszweck
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der eingereichten Schrift(en)
- § 9 Auslage der eingereichten Schrift(en)
- § 10 Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen
- § 11 Entscheidung über die eingereichte(n) Schrift(en)
- § 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 13 Verleihung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 16 Rücktritt vom Zulassungsantrag und Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 17 Einstellung des Habilitationsverfahrens sowie Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 Besondere Verfahren
- § 20 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Anlage 1: Muster der Bescheinigung über die Verleihung der Lehrbefähigung Anlage 2: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung

Anlage 3: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Philosophische Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verleiht die Lehrbefähigung in den Fächern Erziehungswissenschaften, Rehabilitationswissenschaften und Sportwissenschaften. Auf Antrag der Habilitationsbewerberin oder auf Empfehlung der Habilitationskommission (s. § 7) kann die Lehrbefähigung zusätzlich mit einem Schwerpunkt versehen werden. Schwerpunkte müssen den Bezeichnungen der in der Philosophischen Fakultät IV vertretenen Institute bzw. Abteilungen entsprechen.
- (2) Die Dekanin bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission berät die Habilitationsbewerberin in allen Verfahrensfragen.
- (3) Die Dekanin und die Vorsitzende der Habilitationskommission tragen Sorge dafür, daß mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens (s. § 5 Abs. 1) das gesamte Verfahren möglichst innerhalb des Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. In der Ausnahme kann der erweiterte Fakultätsrat eine Fristverlängerung beschließen.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates werden von der Dekanin zu allen im Habilitationsverfahren anstehenden Entscheidungen nach den an der Humboldt-Universität geltenden Regeln durch Fachpost eingeladen. Die Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates finden während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Alle das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrates werden mit einfacher Mehrheit der Professorinnen getroffen. Das über die Entscheidung anzufertigende Protokoll muß die Namen aller Personen enthalten, die an der Abstimmung mitgewirkt haben, und muß Aufschluß über die entscheidungsrelevanten Umstände geben.
- (6) Alle für das Habilitationsverfahren entscheidungsrelevanten Dokumente und Unterlagen verbleiben bei den Habilitationsakten der Fakultät.
- (7) Alle für das Habilitationsverfahren relevanten Entscheidungen sind der Habilitationsbewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die für die Verleihung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden nachgewiesen durch
- 1.a eine in deutscher Sprache abgefaßte, in der Regel unveröffentlichte Monographie (Habilitationsschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem Fach erbringen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, oder
- 1.b veröffentlichte Schriften, ausgenommen die Disser-tation, die in ihrer Gesamtheit eine Leistung darstellen, die einer Habilitationsschrift gleichwertig ist;
- 2. einen öffentlichen Vortrag aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium);
- 3. eine gutachterliche Feststellung der hochschuldidaktischen Leistungen.
- (2) Bei einer schriftlichen Leistung gem. Abs.1 Nr. 1.a oder Nr. 1.b, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen enstanden ist, muß der Anteil der Habilitationsbewerberin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitationsbewerberin ist verpflichtet, ihren Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im einzelnen darzulegen. Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten und publizierten Forschungsergebnissen nach 1.b ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind
- 1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium;
- 2. eine abgeschlossene Promotion;
- 3. eine schriftliche Habilitationsleistung gem. § 3, die erstmalig und ausschließlich an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zum Zweck der Habilitierung eingereicht wird.
- (2) Akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Stellung eines schriftlichen Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bei der Dekanin der Philoso-

phischen Fakultät IV. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach

- zu bezeichnen, für das die Verleihung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Urkunde über den Hochschulabschluß oder beglaubigte Kopie;
- 2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie;
- 3. Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang;
- 4. schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 in sechs Exemplaren;
- 5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß nicht anderweitig ein Habilitationsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens beantragt wurde bzw. ist;
- 6. gegebenenfalls ein Vorschlag für ein Mitglied der Habilitationskommission (s. § 7 Abs. 5);
- 7. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge;
- 8. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet spätestens auf der übernächsten Sitzung nach Antragstellung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

- (1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn
- 1. die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie gem. § 4 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 nicht beigebracht werden oder
- 3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben wissenschaftlichen Fach zweimal eingestellt worden ist oder
- 4. gleichzeitig anderweitig ein Habilitationsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach beantragt oder eröffnet wurde bzw. ist oder
- 5. die Fakultät für das Fach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, keine Zuständigkeit hat.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Stimmt der erweiterte Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, bestellt er eine Habilitationskommission und wählt die Vorsitzende. Diese muß Professorin sein und das Fach vertreten, in welchem die Habilitation angestrebt wird (s. § 1 Abs. 1).
- (2) Die Habilitationskommission muß über hinrei-

- chende Fachkompetenz verfügen und die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.
- (3) Die Habilitationskommission hat mindestens fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus hauptberuflichen Professorinnen und höchstens zwei Privatdozentinnen. Diese haben Stimmrecht. Außerdem gehören der Habilitationskommission eine in der Regel promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin und eine Studentin im Hauptstudium an der Philosophischen Fakultät IV mit beratender Stimme an.
- (4) Emeritae, deren ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zum Habilitationsverfahren zugelassen worden sind, können zum Mitglied der Habilitationskommission gewählt werden.
- (5) Die Habilitationsbewerberin hat das Recht, ein Mitglied der Habilitationskommission vorzuschlagen. Dem Vorschlag der Habilitationsbewerberin ist stattzugeben.
- (6) Die Vorsitzende der Habilitationskommision lädt die Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung.
- (7) Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich, führt über ihre Arbeit Ergebnisprotokolle und faßt ihre Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Begutachtung der eingereichten Schrift(en)

- (1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Gutachterinnen. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachterinnen zu bestellen.
- (2) Von diesen Gutachterinnen muß mindestens eine und können höchstens zwei Mitglied bzw. Mitglieder anderer Fakultäten der Humboldt-Universität oder Fachvertreterin bzw. Fachvertreterinnen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sein. Auswärtige Gutachterinnen sind über die maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Gutachterinnen können nur hauptberuflich tätige Professorinnen und Emeritae gem. § 7 Abs. 3 sowie gegebenenfalls Privatdozentinnen sein, welche die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in

wesentlichen Teilen fachwissenschaftlich beurteilen können.

- (4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der eingereichten Schrift(en) zu erstellen. Bei Fristüberschreitung kann die Vorsitzende der Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Dekanin eine einmalige Fristverlängerung gewähren.
- (5) Jedes Gutachten gibt ein abschließendes und ausführliches Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ab. Auflagen seitens der Gutachterinnen zur Veränderung der Habilitationsschrift sind unzulässig.
- (6) Die Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die nachfolgenden Entscheidungen. Diese kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte und schriftlich abgefaßte Gegengutachten erschüttert werden.
- (7) Auf Grundlage der Gutachten und ihrer Diskussion beschließt die Habilitationskommission über die Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat, die eingereichte(n) Schrift(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen.
- (8) Zu dieser Sitzung sind von der Habilitationsbewerberin für den öffentlichen Vortrag gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Themenvorschläge mit kurzen Erläuterungen der Vorsitzenden der Habilitationskommission zuzuleiten. Wenn die Themenvorschläge untereinander oder mit dem Thema bzw. mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung im engen Zusammenhang stehen, soll die Habilitationskommission die Vorschläge zurückweisen. Der Habilitationsbewerberin ist Gelegenheit zu geben, neue Themenvorschläge einzureichen.

§ 9 Auslage der eingereichten Schrift(en)

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung wird mit den Gutachten, den Protokollen und der Empfehlung der Habilitationskommission während der Vorlesungszeit sechs Wochen im Dekanat für die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates und für die Habilitationsbewerberin zur Einsicht ausgelegt. Die Daten der Auslagefrist werden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen müssen spätestens sieben Tage vor Ablauf der Auslagefrist vorliegen.

§ 10 Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen

- (1) Die hochschuldidaktischen Leistungen der Habilitationsbewerberin werden im Hinblick auf tatsächliche Leistungen in der Lehre über mindestens ein Semester in angemessenem Umfang, die an der Humboldt-Universität erbracht werden müssen, beurteilt. Mit der schriftlichen Beurteilung dieser Leistungen beauftragt der erweiterte Fakultätsrat diejenige Professorin oder diejenige Privatdozentin, die mit der Habilitationsbewerberin über die meisten Erfahrungen aus gemeinsamer Lehre und Forschung verfügt. Diese kann Mitglied der Habilitationskommission sein. Zusätzlich können ein schriftliches Lehrveranstaltungskonzept für ein Semester sowie eine Probevorlesung im Zeitumfang von einer Stunde verlangt werden.
- (2) War die Erbringung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen nicht möglich, können Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Fall hat die Habilitationsbewerberin ein Seminarkonzept für ein Semester zu einem Thema ihrer Wahl einzureichen, dessen begründeter Aufbau die hochschuldidaktische Eignung erkennen lassen muß. Zusätzlich ist ein Probevortrag im Umfang von einer Stunde erforderlich, mit dem die Habilitationsbewerberin ihre hochschuldidaktische Befähigung zu einer angemessenen Thematisierung wissenschaftlicher Fragen nachweist.
- (3) Auf Antrag des studentischen Mitglieds der Habilitationskommission können Studierende, die Lehrveranstaltungen bei der Habilitationsbewerberin besucht haben, eine eigene Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen in die Kommission einbringen.

§ 11 Entscheidung über die eingereichte(n) Schrift(en)

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist ruft die Dekanin den erweiterten Fakultätsrat zusammen.
- (2) Für diese Sitzung verfaßt die Vorsitzende der Habilitationskommission in Abstimmung mit der Kommission und unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen (s. § 9 Abs. 2) einen Bericht, der den wissenschaftlichen Werdegang der Habilitationsbewerberin und die hochschuldidaktischen Leistungen gem. § 10 würdigt, die Gutachten zusammenfassend darstellt, die Bewertungen wiedergibt sowie die Empfehlung der Habilitationskommission (s. § 8 Abs. 7) enthält.

- (3) Nach Anhörung dieses Berichts entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gem. § 3 auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur insoweit, wie diese auf der Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert wurden. Die Gründe für die Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gilt das Habilitationsverfahren als eingestellt (s. § 17 Abs. 1). Eine zweite Zulassung zum Habilitationsverfahren mit derselben Arbeit bzw. mit denselben Arbeiten ist ausgeschlossen (s. § 4 Abs. 1 Nr. 3).

§ 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

- (1) Zusammen mit der Annahme der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über das Thema und den Termin des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium) s. § 3 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Der öffentliche Vortrag ist auf 45 Minuten begrenzt und soll spätestens vier Wochen nach dieser Beschlußfassung stattfinden. Er ist universitätsöffentlich und findet während der Vorlesungszeit statt.
- (3) Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch werden von der Dekanin, von der Prodekanin oder einer der Altdekaninnen geleitet, wobei die betreffende Person nicht zugleich Vorsitzende der Habilitationskommission sein darf.
- (4) Das sich an den Vortrag anschließende wissenschaftliche Fachgespräch findet mit den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates und mit den anwesenden Fachvertreterinnen aus der universitären Öffentlichkeit statt. Das Habilitationskolloquium soll den Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Verleihung der Lehrbefähigung

(1) Unter Würdigung aller Habilitationsleistungen gem. § 3 sowie deren Beurteilung nach dieser Ordnung berät und entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationsbewerberin und über die Erteilung der beantragten oder empfohlenen

Lehrbefähigung (s. § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1).

- (2) Im Anschluß an diese Abstimmung teilt die Dekanin oder ihre Vertreterin der Habilitationsbewerberin den Beschluß des erweiterten Fakultätsrates mit.
- (3) Werden der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, gilt § 16 Abs. 2. Die Gründe für die Ablehnung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Werden der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, stellt die Dekanin oder ihre Vertreterin der Habilitierten eine Bescheinigung über die Verleihung der Lehrbefähigung [s. Anlage 1] aus.
- (5) Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung [s. Anlage 2] wird der Habilitierten binnen vier Wochen nach ihrer Habilitierung zugestellt.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Nach der Verleihung der Lehrbefähigung hat die Habilitierte in einer Frist von zwei Jahren die eingereichte Habilitationsschrift in geeigneter Form zu veröffentlichen. Von der veröffentlichten Habilitationsschrift sind unentgeltlich ein Exemplar für die Habilitationsakten beim Dekanat der Philosophischen Fakultät IV einzureichen und je ein Exemplar der jeweiligen Fachbibliothek der Philosophischen Fakultät IV sowie der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zuzustellen. In diesen Exemplaren sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Eröffnung des Verfahrens und Ausstellung der Urkunde über die Lehrbefähigung) sowie sämtliche Gutachterinnen anzugeben.

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Nach der Verleihung der Lehrbefähigung hat die Habilitierte das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis für das Fach bzw. für den Schwerpunkt zu beantragen, für das bzw. den die Lehrbefähigung verliehen worden ist.
- (2) Die Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn von der Lehrtätigkeit der Habilitierten eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät

zu erwarten ist. Bei Habilitierten, die hauptberuflich an der Philosophischen Fakultät IV tätig sind und einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gestellt haben, wird diese Voraussetzung als gegeben angesehen

- (3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis erwirbt die Antragstellerin das Recht, den Titel "Privatdozentin" (PD) zu führen.
- (4) Personen, die an einer anderen Hochschule ihre Lehrbefugnis erhalten haben, können die Verleihung der Lehrbefugnis beantragen. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Grundlage der bereits erbrachten Habilitationsleistungen. Zur Feststellung, ob von der Lehrtätigkeit eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots zu erwarten ist, kann der Fakultätsrat die Erteilung der Lehrbefugnis von einem neuerlichen öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch abhängig machen.
- (5) Die Urkunde zur Verleihung der Lehrbefugnis (s. Anlage 3) enthält die Bezeichnung des Fachs (im gegebenen Fall mit Angabe des Schwerpunktes), für das die Lehrbefugnis verliehen wurde.
- (6) Nach Aushändigung der Urkunde ist die Privatdozentin verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung im Zeitumfang von 45 Minuten über ein Thema ihrer Wahl zu halten. Die Dekanin lädt zu dieser Vorlesung ein.

§ 16 Rücktritt vom Zulassungsantrag und Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch

- (1) Die Habilitationsbewerberin kann ihren Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates gem. § 11 Abs. 3 zurücknehmen. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (2) Wird der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch nicht als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, kann er mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

§ 17 Einstellung des Habilitationsverfahrens sowie Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Der erweiterte Fakultätsrat stellt die Einstellung des Habilitationsverfahrens fest, wenn eine der zu er-

- bringenden Habilitationsleistungen nicht bzw. endgültig nicht den Anforderungen für die Verleihung der Lehrbefähigung genügt.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat widerruft die verliehene Lehrbefähigung, wenn die Habilitierte den Verpflichtungen gemäß § 14 ohne rechtzeitigen Antrag auf eine einmalige Fristverlängerung nicht fristgerecht nachgekommen ist.
- (3) Wird vor oder nach der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung festgestellt, daß sich die Habilitationsbewerberin bzw. die Habilitierte bei der Erbringung der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrigerweise angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, ob das Habilitationsverfahren einzustellen oder die Verleihung der Lehrbefähigung zu widerrufen ist. Vor dieser Entscheidung ist der Habilitationsbewerberin bzw. der Habilitierten Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät IV.

§ 18 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn die Privatdozentin der Verpflichtung gem. § 15 Abs. 6 ohne rechtzeitigen Antrag auf eine einmalige Fristverlängerung nicht fristgerecht nachgekommen ist.
- (3) Die Lehrbefugnis erlischt durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Privatdozentin der erweiterte Fakultätsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließen. Wird eine Fortdauer der Lehrbefugnis nicht beantragt und beschlossen, trifft auf Antrag der Privatdozentin die Dekanin eine angemessene Übergangsregelung.
- (4) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV die Privatdozentin an zwei aufeinanderfolgenden Semestern ihrer Lehrverpflichtung nicht nachge-

kommen ist. Die Entscheidung darüber trifft die Präsidentin der Humboldt-Universität auf Antrag des Fakutätsrates.

(5) Ansonsten gilt § 117 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BerlHG.

§ 19 Besondere Verfahren

Wissenschaftlerinnen, die den akademischen Grad des Dr. sc. und die facultas docendi erworben haben, können bei der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertiger Leistung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Die Anerkennung bzw. die Bestätigung der Lehrbefähigung darf von einem neuerlichen öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch nicht abhängig gemacht werden.

§ 20 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer-Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche und Rehabilitationswissenschaften Erziehungs-(Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität Nr. 32/1994 vom 16. Juni 1994 und Nr. 41/1993 vom 26. November 1993) außer Kraft. Habilitationsbewerberinnen, über deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung positiv entschieden worden ist, können das Habilitationsverfahren nach der jeweilig bis dahin geltenden Habilitationsordnung abschließen.

Humboldt-Universität zu Berlin

Philosophische Fakultät IV

- Die Dekanin -

Bescheinigung

Frau Dr. geb. am in

ist von der Philosophischen Fakultät IV in einem ordentlichen Habilitationsverfahren nach der Habilitationsordnung vom

die

Lehrbefähigung

für das Fach

[im gegebenen Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes]

verliehen worden.

Tag des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch:

......

Thema der Habilitationsschrift:

••••••

Berlin, den

Dekanin der Philosophischen Fakultät IV Die Philosophische Fakultät IV
der
Humboldt-Universität zu Berlin
hat
unter dem Dekanat der Professorin
für [folgen Fach und Name]

Frau Dr.
[Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname]

nach einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren die

Lehrbefähigung

[im gegebenen Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes]

für das Fach

verliehen.

Frau Dr. hat den Nachweis erbracht, daß sie das Fach in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung

••••••

Thema des öffentlichen Vortrags

Berlin am

Präsidentin der Humboldt Universität zu Berlin Dekanin der Philosophischen Fakultät IV

[Siegel]

Die Philosophische Fakultät IV
der
Humboldt-Universität zu Berlin
hat
unter dem Dekanat der Professorin
der [folgen Fach und Name]

nach einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren die

Lehrbefugnis

für das Fach
[im gegebenen Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes]

verliehen.

Frau Dr. hat den Nachweis erbracht, daß sie das Fach in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Thema der Antrittsvorlesung

Berlin am

Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Dekanin der Philosophischen Fakultät IV

[Siegel]